



Dokumentation zur SwissDRG Datenerhebung 2019 (Daten 2018)

Version 31.01.2019	vom	Änderungen im Vergleich zur Version vom 11.12.2018 sind gelb markiert. Änderungen im Vergleich zur Version aus dem Jahr 2017 sind grün markiert.
-----------------------	-----	---

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
1.1. ÄNDERUNGEN ZUM VORJAHR	3
1.2. LIEFERTERMINE	3
1.3. DATENINHALT UND -FORMAT	3
1.4. ZU LIEFERNDE DATENSÄTZE UND INFORMATIONEN	3
1.5. KODIERUNG.....	3
1.6. ARTIKELLISTE	4
1.7. DATENSCHUTZ	4
1.8. KONTAKT	4
2. LIEFERUNG DER DATEN ÜBER DIE WEB-SCHNITTSTELLE	5
2.1. ERSTMALIGE DATENLIEFERUNG DURCH EIN SPITAL	5
2.2. UPLOAD-TOOL	5
2.3. LIEFERPROZESS.....	5
2.4. NACH DER DATENLIEFERUNG	6
2.5. NEULIEFERUNG DER DATEN	6
3. DATEN DER MEDIZINISCHEN STATISTIK DES BFS (MS-DATEI)	7
3.1. INHALT UND FORMAT DER MEDIZINISCHEN STATISTIK.....	7
3.2. VARIABLEN DER MEDIZINISCHEN STATISTIK.....	8
3.2.1. <i>Fallnummer der Fallkostenstatistik.....</i>	8
3.2.2. Anonymer Verbindungskode.....	8
3.2.3. <i>Kennzeichnung des Statistikfalls</i>	8
3.2.4. Hauptkostenstelle.....	8
3.2.5. <i>Tarif für die Abrechnung</i>	9
3.2.6. <i>Diagnosen und Behandlungen</i>	9
3.2.7. Externe ambulante Leistungen.....	9
3.2.8. Urlaub.....	9
3.2.9. <i>Fallzusammenführung, Zwischenaustritte und Wiedereintritte</i>	10
3.2.10. <i>Erfassung der Medikamente und teuren Substanzen</i>	10
3.2.11. Gestationsalter.....	12
4. FALLKOSTEN	13
4.1. ABGRENZUNGEN UND BERECHNUNGSMETHODE DER FALLKOSTEN	13
4.1.1. <i>Kostenträgermethode.....</i>	13
4.1.2. <i>Anlagennutzungskosten (ANK)</i>	13
4.1.3. <i>Vollkosten (gemäss REKOLE®).....</i>	13
4.1.4. <i>Anrechenbare Kosten</i>	14
4.1.5. <i>Arzneimittel/Medikamente und Blutprodukte.....</i>	14
4.1.6. <i>Implantate und medizinisches Material.....</i>	14
4.1.7. <i>Forschung und universitäre Lehre (FuL)</i>	15
4.1.8. <i>Fälle der privaten und halbprivaten Liegeklasse.....</i>	15
4.1.9. <i>Arzthonorare.....</i>	15
4.1.10. <i>Stroke Unit</i>	15
4.2. FALLKOSTEN-DATEI (FK-DATEI)	16
4.2.1. <i>Fallkosten gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis (FK-Datei).....</i>	16
5. DETAILERHEBUNG.....	17
6. WEITERFÜHRENDE DOKUMENTE	19

ANHÄNGE	20
ANHANG A ARTIKELLISTE FÜR DIE VERBINDLICHE EINZELKOSTENVERRECHNUNG	20
ANHANG B VARIABLEN DER MEDIZINISCHEN STATISTIK	20
ANHANG C MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE DATEIEN	21
ANHANG D FALLKOSTENDATEI GEMÄSS REKOLE® KOSTENTRÄGERAUSWEIS (FK-DATEI)	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispielzeilen der Medizinische Statistik.....	8
Abbildung 2	Beispiel der Erfassung teurer Medikamente/Substanzen.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Teure Verfahren und Implantate (CHOP Kodes)	17
------------	---	----

1. Allgemeine Informationen

1.1. Änderungen zum Vorjahr

Die Struktur und das Layout der Erhebungsvorgaben wurden komplett überarbeitet. Dabei wurden einzelne Kapitel neu angeordnet und andere zusammengefasst, wobei trotz ergänzenden Informationen die Vorgaben grösstenteils gleich bleiben.

Die Lieferfrist für die Detailerhebung wird neu um einen Monat vorgezogen, vom 15.06.2019 auf den 15.05.2019.

1.2. Liefertermine

- **Daten** SwissDRG können vom **01.03.2019 bis zum 15.05.2019** geliefert werden.
- Die **Detailerhebung** kann vom **01.03.2019 bis zum 15.05.2019** geliefert werden.
- Um Zugriff zum **Webfeedback** zu erhalten, muss eine vollständige und plausibilisierte Lieferung der Daten bis zum **30.04.2019** erfolgen. Spitäler, die danach liefern, erhalten ausschliesslich die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung.

1.3. Dateninhalt und -format

- Die Daten müssen Kosten- und Leistungsdaten enthalten (FK- und MS-Datei).
- **Die Erhebung 2019 betrifft die Daten aus dem Jahr 2018.**
- Die Lieferung erfolgt über eine gesicherte elektronische Web-Schnittstelle.
- Die Mindestanforderungen gemäss Anhang C müssen erfüllt sein.

1.4. Zu liefernde Datensätze und Informationen

Folgende Datensätze müssen für die Erhebung geliefert werden:

- Die Medizinische Statistik der Krankenhäuser des BFS (MX-, MB-, MN- und MD-Zeile), nachfolgend *Medizinische Statistik* resp. *MS-Datei* genannt.
- Die Fallkostendatei, nachfolgend *FK-Datei* genannt.
- Die Fallkostendatei wird im an den REKOLE® Kostenträgerausweis angepassten Format übermittelt.
- **Format des REKOLE® Kostenträgerausweises, nachfolgend REKOLE® Format genannt.**
- Die Kosten von spezifischen, hochteuren Prozeduren, Medikamenten und Verfahren, die in Form einer Excel-Datei geliefert werden, werden nachfolgend *Detailerhebung* genannt.

Spitalspezifische Informationen, u. a. zur Art der Kostenerfassung, werden anhand eines web-gestützten Fragebogens direkt bei der Datenlieferung erhoben.

1.5. Kodierung

Kodierung gemäss BFS-Richtlinien für Daten 2018, u. a.:

- Behandlungskodes nach **CHOP 2018**
- Diagnosekodes nach **ICD-10-GM 2016**
- Medizinisches Kodierungshandbuch, **Version 2018**

1.6. Artikelliste

Die Artikelliste (siehe Anhang A) präzisiert die Zuordnung der Kosten bestimmter Produkte zu den entsprechenden Kostenkomponenten.

1.7. Datenschutz

Der Datenschutz wird durch den Datenlieferungsvertrag geregelt. Falls Sie noch keinen Vertrag unterschrieben haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

1.8. Kontakt

Fragen zur Datenerhebung und allgemeine Fragen:

Frau Beatrice Balmer

datenerhebung@swissdrg.org oder 031 544 12 27

Kodierungsfragen:

Bundesamt für Statistik

codeinfo@bfs.admin.ch oder 058 463 67 00

2. Lieferung der Daten über die Web-Schnittstelle

2.1. Erstmalige Datenlieferung durch ein Spital

Für Spitäler, die zum ersten Mal eine Lieferung vornehmen wollen, liegt eine kurze [Einführung für die neuen Netzwerkspitäler](#) vor. Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns (siehe Kapitel 1.8).

2.2. Upload-Tool

Die Lieferung der Daten an die SwissDRG AG erfolgt über eine geschützte [Web-Schnittstelle](#). Jede Person, welche sich in der Web-Schnittstelle einloggen will, muss vorgängig einen Account erstellen. Pro Spital können sich mehrere Benutzer anmelden. Für den Erhalt von Informationsschreiben können im Register *Kontakt* drei Kontaktpersonen eingetragen werden. **Bestehende Accounts behalten ihre Gültigkeit und können weiterhin verwendet werden.** Weitere Informationen, u. a. zur Erstregistrierung, befinden sich in der [Dokumentation zur Web-Schnittstelle](#) auf der Webseite der SwissDRG AG.

Der gesamte Datenlieferungsprozess zwischen der SwissDRG AG und den Spitälern wird über die Web-Schnittstelle abgewickelt. Dies umfasst auch den Bereich der Rückmeldung(en) zu den Plausibilitätstests.

2.3. Lieferprozess

Der Lieferprozess besteht aus folgenden Etappen:

- Erfassen der spitalspezifischen Informationen im Fragebogen.
- Hochladen der Kosten- und Leistungsdaten über die Web-Schnittstelle. Details zum Format der Dateien entnehmen Sie dieser Dokumentation. Falls die gelieferten Daten und Dateien die **Mindestanforderungen aus Anhang C während der Validierung nicht erfüllen, wird die Übermittlung abgebrochen.**
- Automatische Rückmeldungen per E-Mail zu den hochgeladenen Datensätzen:
 - *Die Ergebnisse der Plausibilisierung sind bereit:*
 - *Ihre Lieferung enthält Fehler. Zur Fehlerübersicht:*
- Sobald bei der Lieferung *plausibilisiert* angezeigt wird, ist die Lieferung valide. Dabei gibt es zwei Punkte zu beachten:
 - Fälle, die im Register *Datenfehler* mit der Meldung *nicht verwendet* gekennzeichnet sind, werden nicht importiert, da für die Entwicklung der Tarifstruktur grundlegende Komponenten fehlen (z. B. Kosten). Fälle mit der Meldung *Warnung* werden importiert, sind aber nicht vollständig.
 - Fälle, die im Register *Plausibilisierung* mit der Meldung *Warnung* oder *Fehler* angezeigt werden, wurden importiert, geprüft und können kommentiert werden.

Falls eine erneute, allenfalls korrigierte Datenlieferung durchgeführt wird, müssen alle Datensätze erneut hochgeladen werden.

Achtung: Eine Lieferung ist erst dann vollständig, wenn im Status der Lieferung *plausibilisiert* angezeigt wird.

2.4. Nach der Datenlieferung

Nach erfolgreichem Hochladen der Dateien erfolgt eine automatische Plausibilisierung der Daten. Jedes Spital erhält über die Web-Schnittstelle Zugriff auf die Resultate dieser Plausibilisierung. Die Rückmeldungen seitens der SwissDRG AG umfassen:

- Testübersicht über die importierten Fälle:
Anzahl/Anteil der Fälle des Spitals, welche bei den jeweiligen Tests aufgefallen sind.
- Übersicht auf Fallebene:
Auflistung der Fälle, die beim entsprechenden Fehler- oder Warnungstest aufgefallen sind.

Die gesamte Kommunikation zu den auffälligen Fällen wird über die Web-Schnittstelle abgewickelt (über das Feld *Begründung*), insbesondere auch die Erfassung der Rückmeldungen seitens der Spitäler. Die Tabellen mit den Resultaten der Plausibilitätsprüfungen können als .csv Dokumente aus der Web-Schnittstelle exportiert werden.

Die Plausibilitätstests werden in drei Kategorien eingeteilt: Fehler, Warnung oder Info. Diese drei Testtypen haben folgende Bedeutung bzw. Auswirkung:

- Fehler:
Fälle können Fehler aufweisen. Bitte Fälle prüfen, falls notwendig korrigieren und eine neue Lieferung vornehmen. **Achtung: Unkommentierte Fälle werden automatisch von der Kalkulation ausgeschlossen. Bitte kommentieren Sie die Fälle, welche nicht korrigiert werden können oder Ihres Erachtens korrekt erfasst wurden, über das Feld *Begründung*.**
- Warnung:
Fälle können Fehler aufweisen. Bitte Fälle prüfen, falls notwendig korrigieren und eine neue Lieferung vornehmen.
- Info:
Allgemeine Informationen zur Datenlieferung. Keine Prüfung/Korrektur notwendig.

Die SwissDRG AG ist bestrebt, die Testlogik laufend weiterzuentwickeln. Sollten Ihrer Ansicht nach einzelne Tests aus der Testlogik nicht korrekt funktionieren oder überarbeitet werden, können Sie dies im Kommentarfeld *Begründungen* der einzelnen Tests erfassen. **Es ist zu beachten, dass die Kommentare auf Fall- und Testebene direkt über die Web-Schnittstelle erfasst werden müssen.**

2.5. Neulieferung der Daten

Alle Spitäler haben bis zum Ablauf der Lieferfrist die Möglichkeit, jeweils neue oder korrigierte Datensätze (MS- und FK-Datei) an die SwissDRG AG zu übermitteln.

Nach Ablauf der Lieferfrist können keine Datenlieferungen mehr entgegengenommen werden.

3. Daten der Medizinischen Statistik des BFS (MS-Datei)

Bei den Daten der Medizinischen Statistik handelt es sich um die medizinisch-administrativen Daten, die von den Spitälern bereits obligatorisch für die Medizinische Statistik der Krankenhäuser des Bundesamts für Statistik (BFS) erhoben werden müssen.

Neben dem Minimaldatensatz (MB) sind auch die Patientengruppen-Zusatzdaten (MD) zwingend zu erheben. Die Minimaldaten (MB) enthalten soziodemographische und betriebswirtschaftliche Angaben und Angaben zum Spitalaufenthalt. Die Patientengruppen-Zusatzdaten (MD) beinhalten sämtliche Diagnose- und Prozedurenkodes sowie Angaben zu Behandlungen.

Das Format der Datei der MS-Datei kann mit MedPlaus® überprüft werden. Dieses Programm wird kostenlos von [Freudiger EDV-Beratung](#) zur Verfügung gestellt.

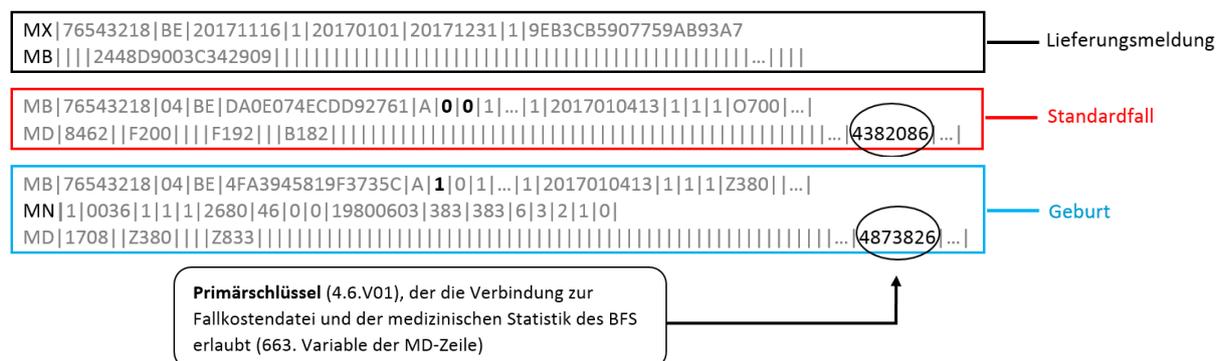
3.1. Inhalt und Format der Medizinischen Statistik

Für eine erfolgreiche Lieferung der Daten an die SwissDRG AG müssen die Vorgaben und Definitionen des BFS zwingend eingehalten werden. Details zu den einzelnen Variablen sind in der Spezifikation der [Variablen der Medizinischen Statistik](#) (siehe Anhang B) beschrieben. Das zu liefernde Format entspricht dem Format des BFS. Zusätzlich muss die MS-Datei die Mindestanforderungen im Anhang C erfüllen.

Die MS-Datei erfüllt folgende Eigenschaften:

- Die ersten zwei Zeilen dienen zur Identifizierung der Datei:
 - MX-Zeile (Lieferungsmeldung): 9 Spalten (❶ Identifikator der ersten Zeile (MX), ❷ BUR-Nummer, ❸ Name des Betriebs, ❹ Generierungsdatum, ❺ Laufnummer der Datenmeldung, ❻ Anfangsdatum des Erhebungszeitraums, ❼ Enddatum des Erhebungszeitraums, ❽ Gesamtzeilen der Datei, ❾ Kodierschlüssel)
 - MB-Zeile: Besondere MB-Zeile, in der nur die 1. und 5. Variable vorhanden sind. Diese Sonderzeile dient als Zusatzinformation für die Verschlüsselung.
- Die weiteren Zeilen beinhalten die Falldaten. Dabei sind die Daten pro Fall auf mehrere aufeinander folgende Zeilen wie folgt verteilt:
 - 1. Zeile (MB-Zeile, Minimaldatensatz): 50 Felder, die die administrativen und einen Teil der medizinischen Angaben (die ersten neun Diagnosen und die ersten zehn Behandlungen) enthalten. Diese Zeile enthält die Variablen 0.1.V01 bis 1.7.V11 der Medizinischen Statistik.
 - 2. Zeile (MN-Zeile, Neugeborenen-Zusatzdaten): 18 Felder, die die Zusatzangaben für Neugeborene enthalten. Enthält die Variablen 2.1.V01 bis 2.3.V08 der Medizinischen Statistik. Diese Zeile muss nur bei Neugeborenen angegeben werden.
 - 3. Zeile (MD-Zeile, Patientengruppen-Zusatzdaten): 696 Felder. Enthält die Variablen 4.1.V01 bis 4.8.V20 der Medizinischen Statistik.
- Die Variablen werden durch Pipes (ASCII-Kode 124: „|“) getrennt.

Abbildung 1 Beispielzeilen der Medizinische Statistik



3.2. Variablen der Medizinischen Statistik

Die wichtigsten Variablen sind im Folgenden aufgeführt. Diese Auswahl ist nicht abschliessend.

Ein Link zu den relevanten Dokumenten des BFS befindet sich auf der Webseite der SwissDRG AG unter **Datenerhebung > Medizinische Statistik**. Bitte beachten Sie neben dem Konzept auch die jeweils gültigen Richtlinien (Informationsblätter, Kodierungshandbuch, Rundschreiben) und Klassifikationen (ICD, CHOP), die das BFS für das jeweilige Datenjahr publiziert.

3.2.1. Fallnummer der Fallkostenstatistik

Die Verbindung zwischen den unterschiedlichen Datensätzen wird mit der Variable **4.6.V01 Fallnummer der Fallkostenstatistik** aus der Medizinischen Statistik (Feld 663 in der MD-Zeile) hergestellt. Sie ist daher zwingend auszufüllen und muss in allen Datensätzen vorkommen. Diese Variable wird auch Primärschlüssel genannt. Entsprechend beinhaltet die Lieferung der medizinisch-administrativen BFS Daten auch die MD-Zeile. Die Variable **4.6.V01** muss eindeutig und anonym sein.

3.2.2. Anonymer Verbindungskode

Die Verbindung zwischen verschiedenen Aufenthalten eines gleichen Patienten im gleichen Spital wird mit der Variable **0.2.V01 Anonymer Verbindungskode** aus dem Minimaldatensatz gewährleistet. Diese Variable muss zwingend ausgefüllt sein.

3.2.3. Kennzeichnung des Statistikfalls

Das Spital liefert die Daten aller stationären Fälle, die im Erhebungsjahr ausgetreten sind (Variable **0.2.V02 Kennzeichnung des Statistikfalls**, Wert = A).¹

3.2.4. Hauptkostenstelle

Die Variable **1.4.V01 Hauptkostenstelle** ist zwingend zu erfassen.

¹ Für die Definition der stationären Fälle, siehe [Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG](#).

3.2.5. Tarif für die Abrechnung

Gemäss den Richtlinien des BFS ist neu die Variable **4.8.V01 Tarif für die Abrechnung** in der MD-Zeile zu erheben. Diese dient bei der Entwicklung der Tarifstruktur unter anderem dazu, die für die jeweilige Tarifstruktur relevanten Fälle zu erkennen. Für die Datenlieferung an die SwissDRG AG ist diese Variable zwingend zu erfassen.

Für die Datenlieferung SwissDRG ist diese Variable mit dem Eintrag 1 oder 2 zu erfassen. Zusätzlich werden alle Fälle geliefert, welche unter den Bereich Frührehabilitation, Palliativ-Medizin oder Paraplegiologie fallen, Vollkosten aufweisen und nicht SwissDRG-relevant sind. Diese Fälle müssen unabhängig vom Eintrag in Variable 4.8.V01 geliefert werden.

3.2.6. Diagnosen und Behandlungen

Gemäss BFS Richtlinien müssen die Diagnosen und Behandlungen in den Variablen 4.2.V* resp. 4.3.V* der Medizinischen Statistik (MD-Zeile) kodiert werden. Zusätzlich müssen die ersten neun Diagnosen und zehn Behandlungen in den Variablen 1.6.V* resp. 1.7.V* der MB-Zeile kodiert sein.

Die Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) werden gemäss BFS-Richtlinien für die Daten 2018 mit den Diagnosekodes nach ICD-10-GM 2016 kodiert. Bei der Kodierung der Diagnosen ist zu beachten, dass gemäss dem Medizinischen Kodierungshandbuch Version 2018 neben der Hauptdiagnose auch die möglichen Nebendiagnosen zu kodieren sind. Spitäler werden gebeten dieser Anweisung zu folgen, da die Kosten der Patienten unter Berücksichtigung der Nebendiagnosen möglicherweise besser plausibilisiert und abgebildet werden können.

Die Behandlungskodes werden gemäss BFS-Richtlinien für die Daten 2018 nach der Schweizerischen Operationsklassifikation 2018 kodiert.

3.2.7. Externe ambulante Leistungen

Erhält ein stationärer Patient externe ambulante Leistungen (MRI, Dialysen, Chemotherapie, u. a.), werden diese beim stationären Fall kodiert und mit dem speziellen Item *ambulante Behandlung auswärts* (Variablen 4.3.V016, 4.3.V026, 4.3.V036 usw.) gekennzeichnet. Das heisst, die Variablen werden nicht leergelassen, wie bei internen Behandlungen, sondern die dem Sachverhalt entsprechende Ausprägung wird kodiert.

3.2.8. Urlaub

Gemäss Richtlinien des BFS müssen alle Abwesenheiten eines Patienten von mehr als 24 Stunden (>24 h) bei bleibender Reservierung eines Bettes als administrativer Urlaub in der Variable 1.3.V04 *Administrativer Urlaub & Ferien* der Medizinischen Statistik kodiert werden. **Die Variable 1.3.V04 muss zwingend gemäss Vorgaben des BFS ausgefüllt werden.** Jegliche anderen Regelungen sind für die Datenerfassung unzulässig. Die Angabe muss die Gesamtsumme in Stunden enthalten. Die OKP-Kosten, die während solcher Abwesenheiten anfallen, werden auf den Fall gebucht.

Weiter gelten die Klarstellungen zur Definition des Urlaubs gemäss *Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG und TARPSY.*

3.2.9. Fallzusammenführung, Zwischenaustritte und Wiedereintritte

In den Daten 2018 ist eine Fallzusammenführung gemäss *Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG* obligatorisch. Dabei müssen in der Medizinischen Statistik die einzelnen Zwischenaustritte und Wiedereintritte zwingend anhand der Variablen 4.7.V01 bis 4.7.V33 sowie 4.8.V17 bis 4.8.V20 erfasst werden. Fälle, die infolge eines Wiedereintritts oder Rückverlegung zusammengeführt werden, müssen in jeder Datei als ein Fall geliefert werden.

3.2.10. Erfassung der Medikamente und teuren Substanzen

In den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik (Felder 678 bis 691 in der MD-Zeile) sind nur Medikamente zu erfassen, die auf der [Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen](#) aufgeführt sind. Diese Daten dienen als Grundlage für die Analyse und Berechnung von möglichen Zusatzentgelten. Bitte beachten Sie dabei die Richtlinien des [technischen Begleitblatts](#). Im Folgenden werden nur die wichtigsten Punkte aufgeführt:

Dosis:

- Bei gleicher Verabreichungsart und Zusatzangabe müssen die verabreichten Dosen eines Medikamentes pro Fall pro ATC-Kode aufsummiert werden.

Einheit:

- Medikamente müssen zwingend in den Einheiten erfasst werden, welche gemäss der Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen vorgesehen sind. Es ist zu beachten, dass Vielfache einer Einheit NICHT zulässig sind.
- Die Einheiten sind strikt so anzugeben, wie es das technische Begleitblatt vorsieht. Andere Abkürzungen oder Schreibweisen sind nicht erlaubt.

Einschränkung:

- Ist gemäss Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen explizit eine Einschränkung vorgesehen, darf das Medikament nur für die betreffenden Fälle erfasst werden.

Verabreichungsart:

- Die Verabreichungsart ist für jedes Medikament anzugeben.
- Die Verabreichungsarten sind strikt so anzugeben, wie es das technische Begleitblatt vorsieht. Auch hier sind keine anderen Abkürzungen oder Schreibweisen erlaubt.

Zusatzangabe:

- Die Zusatzangabe eines Medikaments darf nur für diejenigen Medikamente erfasst werden, bei welchen diese gemäss der Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen vorgesehen und zutreffend ist. Bei allen anderen Medikamenten bleibt dieses Feld leer.

Konkrete Beispiele:

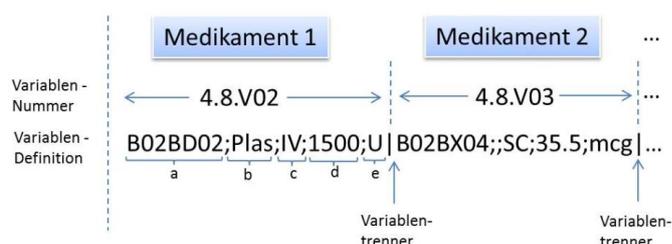
- Antithrombin III: Der ATC-Kode muss in der Einheit U und mit der Verabreichungsart intravenös (IV) angegeben werden. Da die zu *kodierende Zusatzangabe* leer ist, muss keine Zusatzangabe gemacht werden.
→ B01AB02;;IV;2500;U
- Gerinnungsfaktor VIII: Hier muss die zutreffende Zusatzangabe gemäss Format des technischen Begleitblatts angegeben werden (Spalte zu *kodierende Zusatzangaben*). Die gültige Einheit für dieses Medikament ist U. **Das Präparat muss gemäss Abkürzung im technischen Begleitblatt angegeben werden.**
→ B02BD02;Präparat;Verabreichungsart;11000;U
- Amphotericin B: Das Medikament ist nur bei der liposomalen Gabe zu erfassen. Die gültige Einheit ist mg. Es ist keine Zusatzangabe zu erfassen.
→ J02AA01;;Verabreichungsart;98;mg
- Voriconazol (Posaconazol): Die Zusatzangabe unterscheidet zwischen Suspension und Tablette und ist daher nur für die orale Applikation sinnvoll auszufüllen. Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen.
→ J02AC03;Susp;O;1000;mg für die orale Suspension
→ J02AC03;Tab;O;1000;mg für die orale Gabe von Tabletten
→ J02AC03;;IV;1000;mg für die intravenöse Gabe

Anmerkung:

- Für die Erfassung der hochteuren Medikamente ist einzig die (stationäre) Verabreichung entscheidend, unabhängig allfälliger Limitationen zur Indikation oder der Kostenübernahme der Spezialitätenliste.
- Ausserdem ist zu beachten, dass einige Medikamente nur im Anwendungsbereich gewisser Tarifstrukturen zu erfassen sind. Diese sind auf der Liste der zu erfassenden Medikamente und Substanzen entsprechend gekennzeichnet.

Als Trennzeichen zwischen den einzelnen Segmenten ist der Strichpunkt (ASCII-Kode 59: „;“) zu verwenden, zwischen den Variablen das Pipe-Symbol (ASCII-Kode 124: „|“), siehe Abbildung 2 aus dem [technischen Begleitblatt](#).

Abbildung 2 Beispiel der Erfassung teurer Medikamente/Substanzen



3.2.11. Gestationsalter

Die Variable 4.8.V16 *Gestationsalter_12M* ist für alle Säuglinge (unter 12 Monaten inkl. Geburten) unverschlüsselt zu liefern. Bei Geburten wird das Gestationsalter zusätzlich in den Neugeborenen-Zusatzdaten kodiert (2.3.V02 und 2.3.V03).

4. Fallkosten

4.1. Abgrenzungen und Berechnungsmethode der Fallkosten

Grundlage für die Ermittlung der Fallkosten stellt die Betriebsbuchhaltung gemäss REKOLE® dar. Diese setzt sich aus dem Handbuch REKOLE® - betriebliches Rechnungswesen im Spital - sowie den Entscheiden der Fachkommission Rechnungswesen & Controlling (REK) zusammen.

Folgende Angaben zu den Abgrenzungen und zur Berechnungsmethode der Fallkosten heben die aus Sicht der SwissDRG AG wichtigsten Punkte hervor (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

4.1.1. Kostenträgermethode

Bei der Ermittlung der Fallkosten wird von der SwissDRG AG die REKOLE® Kostenträgermethode verlangt. Die Variablen der REKOLE® Kostenträgermethode sind im Anhang D aufgelistet.

4.1.2. Anlagenutzungskosten (ANK)

Die Anlagenutzungskosten entsprechen den gesamten Kosten, die mit der Nutzung der Anlagen verbunden sind und entsprechen den Konten 442, 444 und 448 im H+ Kontenrahmen. Die Kalkulation der ANK pro Fall muss den effektiven Ressourcenverbrauch der Anlagenutzung widerspiegeln. Die SwissDRG AG verlangt, dass die ANK nach der in REKOLE® beschriebenen Methode kalkuliert werden. Die [Eckwerte und Regeln zur Ermittlung der Anlagenutzungskosten](#) nach REKOLE® sind auf der Webseite der SwissDRG AG publiziert.

Gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis sind die ANK innerhalb der Gemeinkosten separat pro Kostenkomponente auszuweisen, d.h. pro Variable werden einmal die Gemeinkosten exkl. ANK und einmal die ANK der gleichen Variable ausgewiesen, z. B. *v370 Pflege, Gemeinkosten exkl. ANK* und *v371 Pflege, ANK* (Anhang D).

4.1.3. Vollkosten (gemäss REKOLE®)

Die Spitäler liefern die Daten aller stationären Fälle, welche im Erhebungsjahr aus dem Spital ausgetreten sind und **Vollkosten** aufweisen.² Kosten werden insbesondere **nicht** als Vollkosten betrachtet, wenn:

- bei Überliegern die Kosten der Behandlungen, die vor der Erhebungsperiode stattgefunden haben, nicht auf den Fall verrechnet wurden.
- der Aufenthalt über die Erhebungsperiode hinaus geht (Austritt ausserhalb der Erhebungsperiode, Statistikfälle C).
- ein Teil der Honorare oder der Leistungen von Dritten nicht auf den Fall verrechnet wurde (z. B. Arztrechnung bei der Erstellung der Kostenträgerrechnung noch nicht vorhanden).

² Für die Definition der stationären Fälle, siehe Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung.

4.1.4. Anrechenbare Kosten

Die Fallkosten sollen lediglich Kosten der KVG-relevanten Leistungen enthalten. Die entsprechenden KVG-Bedingungen sind auch für das UVG/IVG und MVG anwendbar.

Als nicht anrechenbar werden jene Kosten definiert, welche keine dem KVG-Leistungskatalog entsprechenden Leistungen darstellen. Somit sind Kosten zu Lasten der Patienten³, patientenfremde Kosten⁴, Primärtransporte oder weitere nicht rückerstattete Leistungen aus den Fallkosten auszuschneiden. Zudem müssen die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (siehe Art. 49. Art. 3 KVG) aus den Fallkosten ausgeschieden werden. Dies betrifft z. B. die Kosten der Forschung und universitären Lehre.

4.1.5. Arzneimittel/Medikamente und Blutprodukte

Medikamente und Blutprodukte sollen wann immer möglich als Einzelkosten verrechnet werden (siehe REKOLE®). In jedem Fall aber jene, deren **Gesamtkosten 200 Franken** pro Fall überschreiten (gemäss REK Entscheid 15_004).

Die Unterscheidung zwischen

- 1) Arzneimitteln/Medikamenten (v101)
- 2) Blut und Blutprodukten (v102)

im H+ Konto 400 *Arzneimittel (inkl. Blut und Blutprodukte)* ist bei der Kalkulation der Tarifstruktur sehr hilfreich, weshalb diese Unterscheidung wann immer möglich vorzunehmen ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Kosten für Medikamente und Blutprodukte in der Kostenkomponente v101 erfasst. **Dies muss im Fragebogen so vermerkt sein.**

Ein Link auf die Artikelliste, wie die entsprechenden Produkte zu erfassen sind, ist im Anhang A dieser Dokumentation enthalten.

4.1.6. Implantate und medizinisches Material

Implantate und medizinisches Material sollen wann immer möglich als Einzelkosten verrechnet werden (siehe REKOLE®). In jedem Fall aber jene, deren **Gesamtkosten von 200 Franken bzw. 50 Franken bei Implantaten inkl. Osteosynthese-Material** pro Fall überschreiten (REK Entscheid 15_004).

Die Unterscheidung zwischen

- 1) medizinischem Material (v103)
- 2) Implantaten (v104)

im H+ Konto 401 *Material, Instrumente, Utensilien, Textilien* ist bei der Kalkulation der Tarifstruktur sehr hilfreich, weshalb diese Unterscheidung wann immer möglich vorzunehmen ist. Sollte die Unterscheidung nicht möglich sein, werden die Kosten für Implantate und medizinisches Material in der Kostenkomponente v104 erfasst.

³ Z. B. Fernsehen

⁴ Z. B. Cafeteria oder weitere Leistungen an das Personal oder an Dritte

Im Anhang A befindet sich ein Link auf die Artikelliste, die beschreibt, wie bestimmte Produkte zu erfassen sind.

4.1.7. Forschung und universitäre Lehre (FuL)

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 49 Abs. 3 KVG und Art. 7 VKL) sind die Kosten der Forschung und universitären Lehre nicht Bestandteil der OKP-relevanten Fallkosten. Diese Kosten sind gemeinwirtschaftliche Leistungen und werden – in der Kostenträgerrechnung der Spitäler - auf spezifische Kostenträger verrechnet. In den übermittelten Fallkosten dürften demzufolge keine Kosten für Forschung und universitäre Lehre enthalten sein. Eine **Verrechnung dieser Kosten auf den administrativen Fall ist gemäss REKOLE® nicht zulässig.**

Die Kostenkomponenten v430 und v431 in Zeile 72 und 73 gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis müssen demzufolge leer bleiben (siehe Anhang D).

Sollten die Fallkosten eines Spitals dennoch die Kosten für Forschung und universitäre Lehre enthalten, muss **dies bei der Datenlieferung im Fragebogen an der entsprechenden Stelle.**

4.1.8. Fälle der privaten und halbprivaten Liegeklasse

Die Fälle werden unabhängig der Liegeklasse (im Rahmen des Spitalaufenthaltes belegte Liegeklasse, Variable 1.3.V02 Klasse) geliefert. Das heisst, es werden allgemeine, halbprivate und private Fälle übermittelt. Fälle, welche gemäss der Variable 1.3.V02 der Medizinischen Statistik als halbprivat oder privat erfasst sind, werden grundsätzlich für die Weiterentwicklung der Tarifstruktur verwendet. Voraussetzung dafür ist aber, dass die **Fallkosten um die liegeklassebedingten Mehrkosten bereinigt** werden (z. B. private Honorare der Spitalärzte, Anteil der privaten Honorare der Belegärzte).⁵

Ist dies nicht der Fall, muss die SwissDRG AG einen approximativen Abschlag vornehmen, was zu Ungenauigkeiten und im Extremfall zu Fallausschlüssen führen kann. **Aus diesem Grund empfiehlt die SwissDRG AG den Spitälern, die entsprechenden Anpassungen bereits vor dem Hochladen der Daten vorzunehmen.** Die Anpassung muss entsprechend im Fragebogen zur Datenlieferung dokumentiert werden.

4.1.9. Arzthonorare

Gemäss REKOLE® werden die Honorare nach Art des behandelnden Arztes verrechnet:

- Honorare der Spitalärzte (H+ Konto 380) → Komponente v107
- Honorare der sozialversicherungspflichtigen Belegärzte (H+ Konto 381) → Komponente v108
- Honorare der nicht sozialversicherungspflichtigen Belegärzte (Teil des H+ Kontos 405, der Honorare enthält) → Komponente v106

4.1.10. Stroke Unit

Gemäss REK Entscheid 15_003 (siehe Webseite [H+](#)) müssen Kosten für die anerkannten Stroke Center/Units in der Kostenkomponente v240 – v243 gebucht werden.

⁵ Für die Bereinigung der Liegeklasse bedingten Mehrkosten, siehe [ITAR_K©](#) (Integriertes Tarifmodell auf Basis der Kostenträgerrechnung).

4.2. Fallkostendatei (FK-Datei)

Das Format der Fallkostendatei entspricht dem Kostenteil des Kostenträgerausweises REKOLE®, wird jedoch von der SwissDRG AG zwecks besserer Aufbereitung in einem eigenen Format erhoben ([Erweiterte Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität](#)). Das Format der Fallkostendatei nach REKOLE® ist bereits seit Erhebung 2018 verbindlich.

Die Variable *4.6.V01 Fallnummer der Fallkostenstatistik* muss in der Medizinischen Statistik sowie in der Fallkostendatei vorhanden sein. Dieser Primärschlüssel muss eindeutig und anonym sein. Für eine erfolgreiche Lieferung der Daten an die SwissDRG AG muss die Datei die Mindestanforderungen gemäss Anhang C erfüllen. Angaben zur Abgrenzung und Berechnungsmethode der Fallkosten befinden sich im Kapitel 4.1.

4.2.1. Fallkosten gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis (FK-Datei)

Die Fallkostendatei (FK-Datei) im REKOLE® Format enthält pro Fall eine Zeile mit 80 Variablen (73 Variablen + 7 Reservefelder):

- 2 Variablen zur Identifizierung der Fälle:
 - 1. Feld entspricht dem Datenjahr
 - 2. Feld entspricht der Fallnummer (= Primärschlüssel, Variable *4.6.V01* der Medizinischen Statistik, keine Doppelnennungen und keine leeren Felder erlaubt.)
- 71 Variablen mit den anrechenbaren Kosten, davon:
 - 11 Kostenkomponenten mit den Einzelkosten (v101-v111)
 - 60 Kostenkomponenten mit den Kosten der leistungserbringenden Kostenstellen gemäss REKOLE® (v200-v421, v440-v441). Zu jeder Kostenkomponente sind einmal die Gemeinkosten exklusive der ANK und einmal der Anteil der ANK für diese Komponente anzugeben.

Eine detaillierte Beschreibung der Variablen befindet sich im Anhang D.

5. Detailerhebung

Die Detailerhebung dient als Datengrundlage für die Bewertung bestehender sowie potentieller Zusatzentgelte. Mit der Detailerhebung werden einerseits die Medikamentenpreise für die auf der *Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen* je nach Jahr erhoben, andererseits Kodes und Kosten für teure Materialien, Prozeduren und Verfahren.

Achtung: Die verabreichten teuren Medikamente/Substanzen (s. Anhang B) müssen auf Fallebene in den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik erfasst werden (siehe Kapitel 3.2.10).

Die Tabelle 1 gibt Auskunft, welche teure Verfahren und Implantate (CHOP Kodes) für die Detailerhebung 2019 (Daten 2018) zusätzlich im Vergleich zur letztjährigen Version zu erfassen sind. Bitte beachten Sie die Analogiekodierungen (z.B. bei der CAR-T-Zell-Therapie oder bei dem Gefässzugang via Kanüle im Mastoidbereich).

Ein neues Registerblatt wurde erstellt:

- CAR-T-Zell-Therapie

Weitere Informationen zu den einzelnen Themenbereichen entnehmen Sie der Detailerhebung (Excel-Datei). Diese befindet sich auf unserer Webseite unter der Rubrik *Datenerhebung > Erhebung 2019 (Daten 2018)*. Bitte beachten Sie für die Lieferung der Detailerhebung die neuen Fristen: 01.03.2019 – 15.05.2019.

Medikamente (ATC Kode)

Die für Daten 2018 relevanten Medikamente können Sie der [Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente/Substanzen 2018](#) entnehmen. Bitte berücksichtigen Sie dazu das entsprechende [Technische Begleitblatt 2018](#). Neu zu erfassende Medikamente finden Sie in der entsprechenden [Änderungsdokumentation](#).

Tabelle 1: Teure Verfahren und Implantate (CHOP)

Nr.	CHOP 2018	Bezeichnung
T4.c	54.98.11	Peritonealdialyse, intermittierend, maschinell unterstützt (IPD)
T30	37.69.20 - 23	Dauer der Behandlung mit einem herzkreislaufunterstützenden System, mit Pumpe, ohne Gasaustauschfunktion, intravasal (inkl. intrakardial)
T31	37.69.40 - 43	Dauer der Behandlung mit einem herzkreislaufunterstützenden System, mit Pumpe, ohne Gasaustauschfunktion, extrakorporal, univentrikulär
T32	37.69.50 - 53	Dauer der Behandlung mit einem herzkreislaufunterstützenden System, mit Pumpe, ohne Gasaustauschfunktion, extrakorporal, biventrikulär
T33	37.69.60 - 63	Dauer der Behandlung mit einem herzkreislaufunterstützenden System, mit Pumpe, ohne Gasaustauschfunktion, intrakorporal, uni- und biventrikulär
T36	99.76.99	Extrakorporale Immunadsorption, sonstige
T37 / T37B	99.05.41-48, 99.05.4A-4W, 99.05.51-56	Transfusion von Thrombozytenkonzentraten, nach Anzahl Konzentraten (zu erheben auch für Säuglinge)
T38	99.05.61-68, 99.05.6A-6S	Transfusion von patientenbezogenen Thrombozytenkonzentraten, nach Anzahl Konzentraten
I2a	14.9X.12	Wechsel einer epiretinalen Netzhautprothese
I3a	14.9X.15	Wechsel einer subretinalen Netzhautprothese

Nr.	CHOP 2018	Bezeichnung
I114	57.96, 57.97, 03.9A.21	Implantation und Ersetzen eines elektronischen Blasenstimulators resp. eines Vorderwurzel-Neurostimulators
I59a	84.53.10	Implantation eines nicht motorisierten internen Verlängerungs- oder Knochentransportsystem
I60a	84.53.11	Implantation eines motorisierten internen Verlängerungs- oder Knochentransportsystem
I83a	81.9A.3C	Autogene matrixinduzierte Chondrozytentransplantation an Gelenken, Kniegelenk, arthroskopisch
I84a	81.9A.4C	Autogene matrixinduzierte Chondrozytentransplantation an Gelenken, Kniegelenk, offen chirurgisch
I95	12.36	Implantation und Wechsel einer Irisprothese
I96	20.49, 20.99.10, 39.9A.11	Gefässzugang via Kanüle im Mastoidbereich
I115	02.93.33	Implantation oder Wechsel von permanenten Mikroelektroden zur monolokulären Ableitung und Stimulation
I116	02.93.34	Implantation oder Wechsel von permanenten Mikroelektroden zur multilokulären Ableitung und Stimulation
I117	03.93.20	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten epiduralen Neurostimulators, Einzelelektrodensystems, Dauerstimulation, perkutan
I118	03.93.21	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten epiduralen Neurostimulators, Mehrelektrodensystems, Dauerstimulation, perkutan
I119	03.93.22	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten epiduralen Neurostimulators, Einzelelektrodensystems, Dauerstimulation, offen chirurgisch
I120	03.93.23	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten epiduralen Neurostimulators, Mehrelektrodensystems, Dauerstimulation, offen chirurgisch
I121	04.92.20	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten peripheren Neurostimulators, Stabelektrode, Einzelelektrodensystems, perkutan
I122	04.92.21	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten peripheren Neurostimulators, Stabelektrode, Mehrelektrodensystems, perkutan
I123	04.92.30	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten peripheren Neurostimulators, Plattenelektrode, Einzelelektrodensystems, offen chirurgisch
I124	04.92.31	Implantation oder Wechsel der Elektrode(n) eines permanenten peripheren Neurostimulators, Plattenelektrode, Mehrelektrodensystems, offen chirurgisch

6. Weiterführende Dokumente

BFS (2017). Medizinisches Kodierungshandbuch. Der offizielle Leitfaden der Kodierungsrichtlinien in der Schweiz. Version 2016. Neuchâtel, Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/nomenklaturen/medkk/instrumente-medizinische-kodierung.assetdetail.3482645.html>, [Stand 23.11.2018].

BFS (2017). Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP) Systematisches Verzeichnis. Version 2018. Neuchâtel, Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/nomenklaturen/medkk/instrumente-medizinische-kodierung.assetdetail.1940914.html>, [Stand 23.11.2018].

BFS (2018). Medizinische Statistik der Krankenhäuser - Variablen der Medizinischen Statistik. Spezifikationen gültig ab 1.1.2018. Neuchâtel, Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/ms.assetdetail.4242274.html>, [Stand: 23.11.2018].

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1994). *Bundesgesetz* vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), [SR 832.10]. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html>, [Stand 23.11.2018].

H+ Die Spitäler der Schweiz (2013). REKOLE® Handbuch – Betriebliches Rechnungswesen im Spital. 4. Ausgabe, Bern.

H+ Die Spitäler der Schweiz (2014). Kontenrahmen. 8. Ausgabe, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2002). Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL), [SR 832.104]. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021333/index.html>, [Stand 23.11.2018].

SwissDRG AG (2017). Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG. Gültig ab 1.1.2018. URL: <https://www.swissdrg.org/de/akutsomatik/swissdrg-system-70/regeln-und-definitionen>, [Stand 23.11.2018].

Weitere Dokumente befinden sich auf der Webseite der SwissDRG AG unter Datenerhebung > Medizinische Statistik. URL: <https://www.swissdrg.org/de/akutsomatik/datenerhebung/medizinische-statistik>, [Stand 23.11.2018]

Anhänge

Anhang A Artikelliste für die verbindliche Einzelkostenverrechnung

Anhand des folgenden Links kann die [Artikelliste für die verbindliche Einzelkostenverrechnung](#), die die Zuordnung der Kosten bestimmter Produkte zu den entsprechenden Kostenkomponenten präzisiert, heruntergeladen werden. Diese Liste befindet sich auf der Webseite der SwissDRG AG unter Datenerhebung.

Anhang B Variablen der Medizinischen Statistik

Anhand des folgenden Links kann die Spezifikation der Variablen der [Medizinische Statistik der Krankenhäuser](#), gültig ab 1.1.2018, heruntergeladen werden.

Anhang C Mindestanforderungen an die Dateien

Die folgenden Anforderungen sind als Mindestanforderungen an die Dateien zu verstehen. Erfüllen die Dateien diese Mindestanforderungen nicht, ist das Hochladen der Datensätze über die Web-Schnittstelle nicht möglich.

Bezeichnung
Allgemeine Tests
<input type="checkbox"/> Dateien müssen mit *.dat oder *.txt enden.
<input type="checkbox"/> Dateien müssen mit <i>ISO8859-1</i> kodiert sein.
<input type="checkbox"/> Dateien müssen im Text-Format (ASCII) geliefert werden.
<input type="checkbox"/> Die Variablen werden durch Pipes (ASCII-Kode 124: „ “) getrennt.
<input type="checkbox"/> Das CRLF (ASCII-Kodes 10 und 13) wird als Zeilenumbruch verwendet.
<input type="checkbox"/> Vorhandensein und Konsistenz der Variable 4.6.V01 (Fallnummer der Fallkostenstatistik /Primärschlüssel) in allen Dateien. Fälle, welche nur in einer Datei aufgeführt sind, können nicht plausibilisiert und in die Datenbank importiert werden. Keine Doppelnennungen und keine leere Felder sind erlaubt.
Datei der Medizinischen Statistik (MS-Datei)
<input type="checkbox"/> MB-Zeile: 50 Spalten. Die Zeile enthält 50 Pipes.
<input type="checkbox"/> MN-Zeile: 18 Spalten. Die Zeile enthält 18 Pipes.
<input type="checkbox"/> MD-Zeile: 696 Spalten. Die Zeile enthält 696 Pipes.
<input type="checkbox"/> Die letzte Variable einer Zeile muss durch ein Pipe geschlossen werden.
<input type="checkbox"/> Die BUR Nummer in der MX-Zeile muss zwingend erfasst werden.
<input type="checkbox"/> Die Zeilen müssen in der Reihenfolge MB, MN, MP, MD, MK kodiert sein, wobei je nach Tarifstruktur nicht alle Zeilen geliefert werden müssen (keine Leerzeilen einfügen).
<input type="checkbox"/> Die Variablen 0.3.V01, 0.3.V02, 0.3.V03 und 0.3.V04 müssen zwingend mit 0 oder 1 kodiert werden. Wenn 1 kodiert ist, muss die entsprechende MN-, MP-, MD- oder MK-Zeilen folgen; wenn 0 kodiert ist, darf die entsprechende Zeile nicht vorhanden sein.
<input type="checkbox"/> Übereinstimmung der 'MB' und 'MD' Zeile: Für alle ICD und CHOP Codes, ist 1.6.V01 = 4.2.V010, 1.6.V02 = 4.2.V020, 1.6.V03 = 4.2.V030, usw. Wie beim Format der Medizinischen Statistik des BFS werden nur die ersten 5 Zeichen getestet.
<input type="checkbox"/> Die Spalte 663 der MD-Zeile entspricht der Variable 4.6.V01 (Fallnummer der Fallkostenstatistik). Dieser Primärschlüssel muss eindeutig und anonym sein und darf weder Doppelnennungen noch leere Felder enthalten.
<input type="checkbox"/> Die Variable 0.2.V01 <i>Anonymer Verbindungskode</i> muss kodiert und anhand 16 alphanumerischer Zeichen korrekt verschlüsselt sein.
<input type="checkbox"/> Die Definition der folgenden Variablen muss zwingend eingehalten werden: 0.2.V02, 1.1.V01, 1.1.V02, 1.1.V03, 1.2.V01, 1.2.V02, 1.2.V03, 1.3.V01, 1.3.V02, 1.3.V03, 1.3.V04, 1.4.V01, 1.5.V01, 1.5.V02, 1.5.V03, 4.5.V01, 4.8.V01.
<input type="checkbox"/> Datei darf ausser in den Feldern für Medikamentenangaben (4.8.V02 - 4.8.V15, Medikament 1 - 14, Variablennummern 678 - 691) keinen Text enthalten.
<input type="checkbox"/> Die Datei darf keine ungültigen Medikamentenangaben (4.8.V02 - 4.8.V15, Medikament 1 - 14, Variablennummern 678 - 691) enthalten.
Fallkostendatei gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis (FK-Datei)
<input type="checkbox"/> Jede Zeile der Fallkostendatei entspricht einem Fall.
<input type="checkbox"/> Die Datei enthält 80 Variablen. Die Zeile enthält 79 Pipes.
<input type="checkbox"/> Die letzte Variable einer Zeile wird nicht durch ein Pipe geschlossen.
<input type="checkbox"/> Primärschlüssel 4.6.V01 in der 2. Spalte der Medizinischen Statistik. Keine Doppelnennungen und keine leere Felder.
<input type="checkbox"/> Variablen sind durch ein Pipe getrennt.
<input type="checkbox"/> Die Datei darf keine Variablenamen enthalten.

- Die Kostenvariablen dürfen nur Zahlen und keine Buchstaben enthalten.
- Zahlen dürfen keine Formatierungen wie Tausender-Trennzeichen, Hochkomma, Leerschlag usw. enthalten.
- Als Dezimaltrennzeichen wird der Punkt verwendet (z. B. 1234.50).
- Jeder Fall muss Anlagenutzungskosten aufweisen. Die Summe der Anlagenutzungskosten muss grösser Null sein.
- Alle Reservfelder (Felder 72-73, 76-80) müssen leer bleiben, sofern dies in der Beschreibung so vermerkt ist.

Anhang D Fallkostendatei gemäss REKOLE® Kostenträgerausweis (FK-Datei)

N°	Variable	Bezeichnung	
Allgemeine Angaben			
1	year	Datenjahr	
2	4.6.V01	Fallnummer (siehe Variable an der 663. Stelle der MD-Zeile)	[PRIMÄR-SCHLÜSSEL]
Einzelkosten			H+ Kontenrahmen²
3	v101	Arzneimittel	400
4	v102	Blut und Blutprodukte	400
5	v103	Medizinisches Material	401
6	v104	Implantate	401
7	v105	Medizinische, diagnostische und therapeutische Fremdleistungen (exkl. Arzthonorare)	405
8	v106	Arzthonoraraufwand (nicht sozialversicherungspflichtig)	405
9	v107	Arzthonoraraufwand, Spitalärzte (sozialversicherungspflichtig)	380
10	v108	Arzthonoraraufwand, Belegärzte (sozialversicherungspflichtig)	381
11	v109	Patiententransporte durch Dritte	480
12	v110	Übrige patientenbezogene Fremdleistungen	485
13	v111	Übrige Auslagen für Patienten	486
Gemeinkosten			Muss-Kostenstelle REKOLE®
14	v200	Patientenadministration, Gemeinkosten exkl. ANK	(10)
15	v201	Patientenadministration, ANK ¹	(10)
16	v210	OP Saal, Gemeinkosten exkl. ANK	(20)
17	v211	OP Saal, ANK ¹	(20)
18	v212	Ärztenschaften des OP-Saals - Aktivitäten 6a, Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
19	v213	Ärztenschaften des OP-Saals - Aktivitäten 6a, ANK ¹	(31)
20	v220	Anästhesie, Gemeinkosten exkl. ANK	(23)
21	v221	Anästhesie, ANK ¹	(23)
22	v230	Intensivpflege (IPS), Gemeinkosten exkl. ANK	(24)
23	v231	Intensivpflege (IPS), ANK ¹	(24)
24	v232	Ärztenschaften der IPS - Aktivitäten 6b ₁ , Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
25	v233	Ärztenschaften der IPS - Aktivitäten 6b ₁ , ANK ¹	(31)
26	v240	Anerkannte Intermediate Care Stellen (IMCU), Gemeinkosten exkl. ANK	(38)
27	v241	Anerkannte Intermediate Care Stellen (IMCU), ANK ¹	(38)
28	v242	Ärztenschaften der IMCU - Aktivitäten 6b ₂ , Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
29	v243	Ärztenschaften der IMCU - Aktivitäten 6b ₂ , ANK ¹	(31)
30	v250	Notfall, Gemeinkosten exkl. ANK	(25)

N°	Variable	Bezeichnung	Muss-Kostenstelle REKOLE®
		Gemeinkosten	
31	v251	Notfall, ANK ¹	(25)
32	v252	Ärztschaften des Notfalls - Aktivitäten 6b ₃ , Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
33	v253	Ärztschaften des Notfalls - Aktivitäten 6b ₃ , ANK ¹	(31)
34	v260	Bildgebende Verfahren, Gemeinkosten exkl. ANK	(26)
35	v261	Bildgebende Verfahren, ANK ¹	(26)
36	v270	Gebärsaal, Gemeinkosten exkl. ANK	(27)
37	v271	Gebärsaal, ANK ¹	(27)
38	v272	Ärztschaften des Gebärsaals - Aktivitäten 6b ₄ , Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
39	v273	Ärztschaften des Gebärsaals - Aktivitäten 6b ₄ , ANK ¹	(31)
40	v280	Nuklearmedizin und Radioonkologie, Gemeinkosten exkl. ANK	(28)
41	v281	Nuklearmedizin und Radioonkologie, ANK ¹	(28)
42	v290	Labor, Gemeinkosten exkl. ANK	(29)
43	v291	Labor, ANK ¹	(29)
44	v300	Dialyse, Gemeinkosten exkl. ANK	(30)
45	v301	Dialyse, ANK ¹	(30)
46	v310	Ärztschaften, Aktivitäten 1-5, Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
47	V311	Ärztschaften, Aktivitäten 1-5, ANK ¹	(31)
48	v320	Physiotherapie, Gemeinkosten exkl. ANK	(32)
49	v321	Physiotherapie, ANK ¹	(32)
50	v330	Ergotherapie, Gemeinkosten exkl. ANK	(33)
51	v331	Ergotherapie, ANK ¹	(33)
52	v340	Logopädie, Gemeinkosten exkl. ANK	(34)
53	v341	Logopädie, ANK ¹	(34)
54	v350	Nichtärztliche Therapien und Beratungen, Gemeinkosten exkl. ANK	(35)
55	v351	Nichtärztliche Therapien und Beratungen, ANK ¹	(35)
56	v360	Medizinische und therapeutische Diagnostik, Gemeinkosten exkl. ANK	(36)
57	v361	Medizinische und therapeutische Diagnostik, ANK ¹	(36)
58	v362	Ärztschaften der medizinischen und therapeutischen Diagnostik - Aktivitäten 6b ₅ , Gemeinkosten exkl. ANK	(31)
59	v363	Ärztschaften der medizinischen und therapeutischen Diagnostik - Aktivitäten 6b ₅ , ANK ¹	(31)
60	v370	Pflege, Gemeinkosten exkl. ANK	(39)
61	v371	Pflege, ANK ¹	(39)
62	v380	Hotellerie-Zimmer, Gemeinkosten exkl. ANK	(41)
63	v381	Hotellerie-Zimmer, ANK ¹	(41)
64	v390	Hotellerie-Küche, Gemeinkosten exkl. ANK	(42)
65	v391	Hotellerie-Küche, ANK ¹	(42)
66	v400	Hotellerie-Service, Gemeinkosten exkl. ANK	(43)

N°	Variable	Bezeichnung	Muss-Kostenstelle REKOLE®
Gemeinkosten			
67	v401	Hotellerie-Service, ANK ¹	(43)
68	v410	Übrige Leistungserbringer, Gemeinkosten exkl. ANK	(44)
69	v411	Übrige Leistungserbringer, ANK ¹	(44)
70	v420	Pathologie, Gemeinkosten exkl. ANK	(45)
71	v421	Pathologie, ANK ¹	(45)
72		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	(47)
73		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	(47)
74	v440	Rettungs- bzw. Ambulanzdienst (nur Sekundärtransporte), Gemeinkosten exkl. ANK	(77)
75	v441	Rettungs- bzw. Ambulanzdienst (nur Sekundärtransporte), ANK ¹	(77)
Reservefelder			
76		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	
77		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	
78		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	
79		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	
80		<i>Reservefeld, bitte leer lassen</i>	

1) H+ Konto 442, 444, 448 (siehe REKOLE®, Kontenrahmen H+, 2014)

2) Die H+ Konten 403 und 404 sind im REKOLE Kostenträgerausweis nicht mehr als Einzelkosten aufgeführt. Diese Kosten werden als Gemeinkosten verrechnet.